



## **Merklblatt zum Vorsorgeauftrag**

Seit dem 1. Januar 2013 ist ein neues Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Damit wird auch das Selbstbestimmungsrecht jeder Person gestärkt. Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie selber bestimmen, wer Ihre Interessen wahrnehmen soll, wenn Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sind. Dieser Vertrauensperson können Sie einzelne Bereiche in die Verantwortung übergeben:

- Personensorge umfasst alles, was mit Ihrer Person zu tun hat: Wohnen, Öffnen der Post, Umsetzung der Patientenverfügung, Entscheide rund um die Gesundheit und in Privatangelegenheiten
- Vermögenssorge umfasst die Wahrung aller vermögensrechtlicher Interessen wie die Verwaltung des Einkommens, Zahlungsverkehr, Vermögensanlage, Verkehr mit Banken, Verfügungsvollmacht über Bankkonten
- Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten, Abschluss und Aufhebung von Verträgen, Steuererklärung, Sozialversicherungen

### **Wie muss ein Vorsorgeauftrag aussehen?**

Das Gesetz schreibt vor, dass der Vorsorgeauftrag wie das Testament von Hand geschrieben und mit Datum sowie Unterschrift versehen sein muss. Wenn Sie den Vorsorgeauftrag nicht handschriftlich verfassen können oder wollen, müssen Sie das gedruckte Dokument beim Notariat gegen eine Gebühr öffentlich beurkunden lassen.

### **Aufbewahrung**

Für den Ernstfall muss der Vorsorgeauftrag schnell und unkompliziert verfügbar sein. Am besten orientieren Sie Ihre Vertrauensperson, wo Sie den Vorsorgeauftrag aufbewahrt haben. Zusätzlich können Sie beim Zivilstandsamt eintragen lassen, wo sich der Vorsorgeauftrag befindet. Diese Dienstleistung kostet etwas. Ausserdem haben Sie die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag bei uns zu hinterlegen. Dafür wird Ihnen eine Gebühr von CHF 150.00 in Rechnung gestellt. Benutzen Sie für diesen Fall das entsprechende Formular.

### **Anpassungen, Änderungen**

Sie können den Vorsorgeauftrag jederzeit an die aktuellen Gegebenheiten anpassen. Wenn Sie den Vorsorgeauftrag bei der KESB hinterlegt haben, können Sie ihn jederzeit zurückverlangen. Eine erneute Hinterlegung würde wieder Gebühren auslösen. Bei einem Umzug empfehlen wir Ihnen, den hinterlegten Vorsorgeauftrag mitzunehmen und bei der neu zuständigen KESB zu hinterlegen.

### **Vertrauensperson**

Dafür kommt jede Person in Frage, die volljährig und urteilsfähig ist und Ihr Vertrauen geniesst. Wenn möglich sollten Sie zusätzlich eine Ersatzperson bestimmen. Man weiss nie, was alles dazwischenkommt. Ihre Vertrauensperson muss nicht gratis arbeiten. Sie können festlegen, wie die Entschädigung aussehen soll. Sonst wird das Honorar von der KESB festgelegt.

### **Gültigkeit**

Der Vorsorgeauftrag tritt – im Gegensatz zu einer Vollmacht – erst in Kraft, wenn Sie die Urteilsfähigkeit verloren haben. Dies muss von ärztlicher Seite bestätigt und von der KESB überprüft werden. Zudem wird die KESB abklären, ob die von Ihnen eingesetzte Vertrauensperson willig und fähig ist, Ihre Interessen zu vertreten. Nach diesen Abklärungen wird der Vorsorgeauftrag von der KESB für gültig erklärt, er wird validiert. Ab diesem Zeitpunkt kann die von Ihnen eingesetzte Person in Ihrem Sinn handeln.